

1933

Ausgegeben zu Berlin, den 7. Februar 1933

Nr. 10

Inhalt: Verordnung des Reichspräsidenten über die Auflösung des Reichstags. Vom 1. Februar 1933.....	3. 45
Verordnung über die Neuwahl des Reichstags. Vom 1. Februar 1933.....	3. 45
Verordnung des Reichspräsidenten über Änderung des Reichswahlgesetzes. Vom 2. Februar 1933.....	3. 45
Verordnung zur Durchführung des Reichswahlgesetzes. Vom 3. Februar 1933.....	3. 46
Verordnung über die Auslegung der Stimmlisten. Vom 1. Februar 1933.....	3. 47
Verordnung zur Reichstagswahl. Vom 6. Februar 1933.....	3. 49
Verordnung über Änderungen der Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs. Vom 3. Februar 1933.....	3. 52

Verordnung des Reichspräsidenten über die Auflösung des Reichstags. Vom 1. Februar 1933.

Nachdem sich die Bildung einer arbeitsfähigen Mehrheit als nicht möglich herausgestellt hat, löse ich auf Grund des Artikels 25 der Reichsverfassung den Reichstag auf, damit das deutsche Volk durch Wahl eines neuen Reichstags zu der neugebildeten Regierung des nationalen Zusammenschlusses Stellung nimmt.

Berlin, den 1. Februar 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Fried

Verordnung über die Neuwahl des Reichstags. Vom 1. Februar 1933*).

Auf Grund des § 6 des Reichswahlgesetzes vom 6. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 159) wird verordnet:

Die Hauptwahlen zum Reichstag finden am 5. März 1933 statt.

Berlin, den 1. Februar 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
Fried

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 29 vom 3. Februar 1933.

Verordnung des Reichspräsidenten über Änderung des Reichswahlgesetzes. Vom 2. Februar 1933*).

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird verordnet:

Artikel I

Das Reichswahlgesetz vom 6. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 159) in der Änderung vom 13. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 173) ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. § 12 Ziffer II (Ausstellung von Wahlscheinen) erhält folgende neue Nummern 4 und 5:

4. wenn er Auslandsdeutscher ist und sich am Wahltag im Inland aufhält;
5. wenn er zur Besatzung von See- oder Binnenschiffen gehört und für keinen festen Landwohnsitz polizeilich gemeldet ist.

2. § 12 erhält folgenden neuen Abs. 2:

Als Auslandsdeutsche im Sinne des Abs. 1 gelten auch Reichsangehörige, die im Ausland als Beamte, Angestellte oder Arbeiter des Reichs, eines deutschen Landes oder der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft angestellt sind oder als Familienangehörige und Hausangestellte in ihrem Haushalt leben.

3. § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens so viel Wählern des Wahlkreisverbandes unterzeichnet sein, als Stimmen zur Erlangung eines Sitzes erforderlich sind. Hat eine Wählergruppe (Partei) diese Be-

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 30 vom 4. Februar 1933.

dingung für einen ihrer Kreiswahlvorschläge erfüllt, so genügt für jeden ihrer anderen Kreiswahlvorschläge die Unterzeichnung von fünfzig Wählern.

4. Im § 15 wird nach Abs. 3 folgender neuer Absatz als Abs. 3a eingefügt:

Die Bestimmungen im Abs. 3 gelten nicht für Kreiswahlvorschläge solcher Wählergruppen (Parteien), die mindestens einen Abgeordneten in den letzten Reichstag entsandt hatten.

Artikel 2

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Berlin, den 2. Februar 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung zur Durchführung des Reichswahlgesetzes. Vom 3. Februar 1933 *).

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Änderung des Reichswahlgesetzes vom 2. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 45) wird verordnet:

1. Stimmschein für Auslandsdeutsche und Angehörige der Besatzung von See- oder Binnenschiffen

§ 1

Außer in den Fällen des § 9 der Verordnung über Reichswahlen und -abstimmungen (Reichsstimmordnung) vom 14. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 173) erhält einen Stimmschein auf Antrag ein Wähler, der nicht in eine Stimmliste oder Stimmkartei eingetragen oder darin gestrichen ist,

1. wenn er Auslandsdeutscher ist und sich am Wahltag (Abstimmungstag) im Inland aufhält;
2. wenn er zur Besatzung von See- oder Binnenschiffen gehört und für keinen festen Landwohnsitz polizeilich gemeldet ist.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 31 vom 6. Februar 1933.

§ 2

Auslandsdeutsche im Sinne des § 1 Nr. 1 sind Reichsangehörige, die im Auslande ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben. Als Auslandsdeutsche gelten auch Reichsangehörige, die im Auslande als Beamte, Angestellte oder Arbeiter des Reichs, eines deutschen Landes oder der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft angestellt sind oder als Familienangehörige und Hausangestellte in ihrem Haushalt leben.

§ 3

Stimmschein für Auslandsdeutsche (§ 1 Nr. 1) stellt die für den Wohnort im Auslande zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung des Reichs oder die Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes im Inlande, für See- oder Binnenschiffer (§ 1 Nr. 2) die Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes aus.

§ 4

(1) Die Antragsteller haben sich über ihre Berechtigung, den Antrag zu stellen und den Stimmschein in Empfang zu nehmen, gehörig auszuweisen. Auslandsdeutsche weisen sich durch einen Reisepaß oder einen im kleinen Grenzverkehr eingeführten Ausweis aus. Beamte, Angestellte oder Arbeiter des Reichs, eines Landes oder der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft können sich durch die erwähnten Ausweispapiere oder einen Dienstausweis oder eine Bescheinigung der Beschäftigungsbehörde ausweisen. Seeleute weisen sich durch ihr Seefahrtsbuch aus; Binnenschiffer müssen ihren Beruf nachweisen.

(2) Anträge auf Ausstellung von Stimmscheinen für Auslandsdeutsche sind auch in größeren Gemeinden noch am letzten Tage vor der Abstimmung (Wahl) innerhalb der an diesem Tage üblichen Dienststunden entgegenzunehmen und zu erledigen.

(3) Die Tatsache der Erteilung des Stimmscheins ist auf dem vorgelegten Ausweis, in Reisepässen möglichst auf der letzten Seite, unter Bezeichnung der Wahl oder Abstimmung durch die den Stimmschein ausstellende Behörde zu vermerken. Der Vermerk wird mit Amtsstempel versehen.

§ 5

(1) Aber die ausgestellten Stimmscheine führt die ausstellende Behörde ein Verzeichnis.

(2) Die diplomatische oder konsularische Vertretung des Reichs, die Stimmschein nach § 3 dieser Verordnung erteilt hat, zeigt die Zahl der ausgestellten Stimmscheine spätestens am Tage nach dem Wahltag (Abstimmungstage) dem Reichswahlleiter an.

II. Kreiswahlvorschläge

§ 6

(1) Bei Kreiswahlvorschlägen von Wählergruppen (Parteien), die mindestens einen Abgeordneten in den letzten Reichstag entsandt hatten, genügt die Unterzeichnung durch mindestens zwanzig Wähler des Wahlkreises. Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 60 000 Wählern des Wahlkreisverbandes unterzeichnet sein.

(2) Werden Kreiswahlvorschläge mit Unterschriften von mindestens 60 000 Wählern eingereicht, so sind die Unterschriften gemeindeweise in Unterschriftsbogen in Größe 210 zu 297 mm (Din A 4) nach dem in der Anlage beigefügten Vordruck abzugeben. In städtischen Gemeinden sind die Unterschriftsbogen nach dem in der Gemeinde eingeführten System der Stimmkartei (Stimmliste) nach Stadtbezirken, Straßen und Hausnummern oder in der sonst in der Gemeinde eingeführten Aufteilung zu gliedern. Jeder Unterschriftsbogen hat am Kopfe die Namen der Bewerber unter Angabe ihres Berufes oder Standes und ihrer Wohnung zu enthalten. Die Unterschriften sind innerhalb eines Bogens mit fortlaufenden Zahlen zu versehen. Auf einer Seite des Unterschriftsblattes sollen nicht mehr als zwanzig Unterschriften stehen.

(3) Die Unterzeichner des Kreiswahlvorschlags haben ihr Stimmrecht durch eine Bestätigung der Gemeindebehörde nachzuweisen. Die Bestätigung ist in der Regel auf den Unterschriftsbogen selbst zu erteilen. Sie geschieht auf Grund der in der Gemeinde zuletzt benutzten oder laufend geführten Stimmliste oder Stimmkartei oder nach besonderer Feststellung, wenn die Unterzeichner in die Stimmliste oder Stimmkartei nicht eingetragen sind.

(4) Die Unterzeichner des Kreiswahlvorschlags haben sich in die Unterschriftsbogen eigenhändig, sorgfältig und leserlich einzutragen. Bei der Unterschrift sind Zu- und Vorname, Beruf oder Stand sowie die Wohnung anzugeben.

(5) Bei Einreichung der Unterschriftsbogen an den Kreiswahlleiter müssen diese nach Gemeinden und Bezirken der unteren Verwaltungsbehörde geordnet und mit fortlaufenden Nummern versehen sein. Gleichzeitig ist eine Zusammenstellung über die Zahl der in den einzelnen Unterschriftsbogen be-

stätigten Unterschriften einzureichen; in dieser Zusammenstellung sind die laufenden Nummern der Bogen einzutragen und ist die Zahl der Unterschriften aufzurechnen.

§ 7

Weist eine Wählergruppe (Partei) durch die Bescheinigung eines Kreiswahlleiters nach, daß sie der Bedingung des § 6 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung entsprechend für einen ihrer Kreiswahlvorschläge 60 000 Unterschriften beigebracht hat, so genügt für jeden ihrer anderen Kreiswahlvorschläge die Unterzeichnung von fünfzig Wählern des Wahlkreises, wenn diese Kreiswahlvorschläge durch Verbindung im Verbände oder durch Anschluß an einen Reichswahlvorschlag mit dem Kreiswahlvorschlag mit mindestens 60 000 Unterzeichnern in Zusammenhang gebracht sind. Diese Kreiswahlvorschläge werden unter dem Vorbehalt der Zulassung des Kreiswahlvorschlags mit mindestens 60 000 Unterschriften zugelassen.

§ 8

Die Vorschrift des § 49 Abs. 4 der Verordnung über Reichswahlen und -abstimmungen vom 14. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 173) tritt insoweit außer Kraft, als sie sich auf Kreiswahlvorschläge bezieht.

Berlin, den 3. Februar 1933.

Der Reichsminister des Innern
Frick

**Verordnung über die Auslegung der Stimmlisten.
Vom 1. Februar 1933*).**

Auf Grund des § 18 Abs. 1 Satz 1 der Reichsstimmordnung vom 14. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 173) bestimme ich, daß die Stimmlisten und Stimmkarteien für die am 5. März 1933 stattfindende Reichstagswahl vom 19. bis 26. Februar 1933 auszulegen sind.

Berlin, den 1. Februar 1933.

Der Reichsminister des Innern
Frick

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 29 vom 3. Februar 1933.

Anlage

Gemeinde:

Wahlkreis:

Kreis:

Wahlkreisverband:

Kreiswahlvorschlag

Der (Partei)

für die Reichstagswahl am

Pfd. Nr.	Zu- und Vorname	Stand oder Beruf der Bewerber	Wohnort und Wohnung
1			
2			
3 usw.			

Vertrauensmann:

Stellvertreter:

Anschrift:

Anschrift:

Wir unterstützen vorstehenden Kreiswahlvorschlag hiermit durch unsere eigenhändige Unterschrift:

Pfd. Nr.	Zu- und Vorname	Stand oder Beruf	Wohnung
1			
2			
3			
4			
5 usw.			

Es wird hiermit bestätigt, daß die unter den laufenden Nummern eingetragenen Unterzeichner vorstehenden Kreiswahlvorschlags stimmberechtigt sind.

....., den 19.....

(Ort)

Der

(Unterschrift)

Verordnung zur Reichstagswahl.

Vom 6. Februar 1933.

Auf Grund der §§ 61 Abs. 2 und 167 der Reichsstimmordnung vom 14. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 173) in der Fassung der Fünften Änderungsverordnung zur Reichsstimmordnung vom 24. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 353) wird hiermit für die Reichstagswahl am 5. März 1933 verordnet:

I. Stimmabgabe im Reiseverkehr**§ 1**

Für Reisende mit Stimmschein, denen sich keine Möglichkeit zur Stimmabgabe in einem allgemeinen Abstimmungsraum (§ 41 Reichsstimmordnung) bietet, werden auf einigen großen Übergangsbahnhöfen des innerdeutschen Personenverkehrs sowie auf einigen Übergangsbahnhöfen an der Reichsgrenze besondere Stimmbezirke mit Abstimmungsräumen oder wenigstens besondere Abstimmungsräume eingerichtet (Stimmabgabe im Reiseverkehr), und zwar auf folgenden Bahnhöfen der Deutschen Reichsbahn:

Aachen Hbf.	Groß Bosphol
Augsburg	(Pommern)
Bentheim	Hagenow Land
Berlin Anhalter Bf.	Hamburg Hbf.
» Friedrichstraße	Hannover Hbf.
» Görlitzer Bf.	Insterburg
» Lehrter Bf.	Karlsruhe Hbf.
» Potsdamer Bf.	Kehl
» Schlesischer Bf.	Koblenz
» Stettiner Bf.	Köln Hbf.
» Zoologischer Garten	Königsberg
Bremen Hbf.	Leipzig Hbf.
Breslau Hbf.	Linbau
Charlottenburg	Marienburg
Cranenburg	München Hbf.
Dt. Eylau	Münster (Westf.) Hbf.
Dresden Hbf.	Nürnberg Hbf.
Emmerich	Nassau
Erfurt	Regensburg
Flensburg	Saßnitz Hafen
Frankfurt/M. Hbf.	Stettin
Freiburg/Br.	Stuttgart Hbf.
Friedrichshafen	Tilsit
(Hafenbahnhof)	Trier
	Warnemünde.

§ 2

Die zur Abgrenzung der Stimmbezirke berufenen Behörden (§ 165 Reichsstimmordnung), die für die im § 1 aufgeführten Bahnhöfe in Betracht kommen, setzen sich wegen Bereitstellung geeigneter Bahnhöfe.

Reichsgesetzbl. 1933 I

räume (in Wartesälen usw.) mit den zuständigen Reichsbahndirektionen in Verbindung. Die Abstimmungsräume sind durch Aushänge und Hinweistafeln kenntlich zu machen.

§ 3

Für die Stimmabgabe im Reiseverkehr werden von der zur Abgrenzung der Stimmbezirke zuständigen Behörde nach Benehmen mit der zuständigen Reichsbahndirektion besondere Abstimmungszeiten den Bedürfnissen des Reiseverkehrs entsprechend festgesetzt. Die Abstimmungszeiten müssen innerhalb der 24 Stunden des allgemeinen Wahltages liegen. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Abstimmungsvorsteher oder seinem Stellvertreter und zwei bis sechs Beisitzern. Für einzelne Zeitabschnitte können gesonderte Abstimmungsvorstände bestellt werden. Dem Kreiswahlleiter ist über Einrichtung der Stimmbezirke und Abstimmungszeiten Mitteilung zu machen.

§ 4

(1) Bei Ablösung eines Abstimmungsvorstandes werden Stimmurne, Stimmschein, Stimmzettel, Wahlumschläge, Abstimmungsniederschrift usw. dem nächstfolgenden Abstimmungsvorstand übergeben. Hierbei wird festgestellt, daß die Stimmurne verschlossen ist und wieviel Stimmschein bisher abgegeben sind. Die Übergabe ist in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken. Der Vermerk wird von dem übergebenden und dem übernehmenden Abstimmungsvorstand durch Unterschrift anerkannt.

(2) Wird die Stimmabgabe unterbrochen, so wird der Spalt der Stimmurne mit amtlichen Siegeln verschlossen. Die Stimmurne, die Stimmschein, der Vorrat an Stimmzetteln und Wahlumschlägen, die Abstimmungsniederschrift und sonstige Abstimmungspapiere werden bis zum Beginn der nächsten Abstimmungszeit amtlich verwahrt oder unter ständiger amtlicher Aufsicht gehalten. Im Falle der Unterbrechung genügt es, wenn von dem nächstfolgenden Abstimmungsvorstand der Abstimmungsvorsteher oder sein Stellvertreter und ein Beisitzer der Übernahme beiwohnen.

§ 5

(1) Wird die Abstimmung um 6 Uhr nachmittags oder früher beendet, so stellt der zuletzt tätige Abstimmungsvorstand nur die Zahl der abgegebenen Umschläge und Stimmschein fest. Die ungeschlossenen Umschläge versiegelt der Abstimmungsvorsteher oder sein Stellvertreter in Gegenwart der übrigen Mitglieder des Abstimmungsvorstandes in einem Paket, das er mit der Abstimmungsniederschrift und den abgegebenen

Stimmschein un verzüglich dem Abstimmungs-vorsteher des nächstgelegenen allgemeinen Stimmbezirks übergibt, der die Stimmen zusammen mit den Stimmen seines allgemeinen Stimmbezirks ver-rechnet.

(2) Endigt die Abstimmung nach 6 Uhr nach-mittags, so stellt der zuletzt tätige Abstimmungs-vorstand das Ergebnis fest und gibt es nach § 124 Reichsstimmordnung weiter.

§ 6

Im übrigen gelten die allgemeinen Wahlvor-schriften auch für die Stimmabgabe im Reiseverkehr.

§ 7

Die durch Einrichtung der Stimmabgabe im Reiseverkehr den Gemeinden erwachsenden Baraus-lagen werden voll vom Reiche getragen.

II. Stimmabgabe auf der Leipziger Messe

§ 8

Der Oberbürgermeister von Leipzig wird ermäch-tigt, mit Rücksicht auf die Leipziger Messe am Wahl-tage auf dem Messegelände sowohl wie im Innern der Stadt Leipzig besondere Stimmbezirke mit Ab-stimmungsräumen einzurichten. Für diese Stimm-bezirke kann die Abstimmungszeit auf den ganzen Wahltag ausgedehnt werden. Im übrigen gelten für diese besonderen Abstimmungsbezirke die Vor-schriften über die Stimmabgabe im Reiseverkehr entsprechend.

III. Nummernfolge der Wahlvorschläge

§ 9

Die Nummernfolge der Reichswahlvorschläge der Parteien, die Abgeordnete in den letzten Reichstag entsandt haben, oder zu denen sich Abgeordnete des letzten Reichstags bekannt haben, ist folgende:

- 1 = Nationalsozialistische Deutsche Arbeiter-partei
- 2 = Sozialdemokratische Partei Deutsch-lands
- 3 = Kommunistische Partei Deutschlands
- 4 = Zentrum
- 5 = Deutschnationale Volkspartei
- 6 = Bayerische Volkspartei
- 7 = Deutsche Volkspartei
- 8 = Christlich-Sozialer Volksdienst (Evan-gelische Bewegung)
- 9 = Deutsche Staatspartei
- 10 = Deutsche Bauernpartei
- 11 = Landbund (Württembergischer Bauern-und Weingärtnerbund)

12 = Deutsch-Hannoversche Partei

13 = Thüringer Landbund

14 = Reichspartei des Deutschen Mittel-standes (Wirtschaftspartei).

§ 10

Parteien, die im letzten Reichstag durch Abge-ordnete vertreten waren, können auf einen beim Reichsminister des Innern zu stellenden Antrag statt der ihnen zufolge ihres Anschlusses an den Reichs-wahlvorschlag einer anderen Partei nach § 62 Abs. 3 Reichsstimmordnung zustehenden Nummer mit Buch-stabenzusatz für ihre Kreiswahlvorschläge die Num-mer behalten, die ihnen nach § 9 dieser Verordnung zu-steht.

§ 11

Im übrigen erhalten Parteien, die ihren Anschluß an den Reichswahlvorschlag einer anderen Partei er-klären, auf dem Stimmzettel die Nummer dieses Reichswahlvorschlags mit Buchstabenzusatz nach § 62 Abs. 3 Reichsstimmordnung nur, wenn sie innerhalb der Frist zur Einreichung der Anschlußerklärung eine Zustimmung darüber beibringen, daß der Ver-trauensmann des Reichswahlvorschlags, an den der Anschluß erklärt ist, mit dem Anschluß einverstanden ist. Andernfalls erhalten sie die Nummer nach § 62 Abs. 2 Satz 2 Reichsstimmordnung.

IV. Seemannswahlen

§ 12

(1) Als Seeleute im Sinne des § 111a Reichs-stimmordnung sind besonders auch zu behandeln:

- a) Handelschiffskapitäne, die sich durch ihr Patent ausweisen, und alle sonstigen zur Be-satzung eines Handelschiffes gehörenden Per-sonen mit Dauerausweis über ihren Beruf;
- b) die Besatzung von fiskalischen Leuchttürmen und Wasserfahrzeugen auf Seewasserstraßen und in Küstengewässern;
- c) die Zivilbesatzung der Leuchttürme und der Schiffe der Reichsmarine (Werft-, Lotsen-dampfer, Wasserprähme, Feuerschiffe);
- d) die Zivilbesatzung der Kriegsschiffe (Friseur, Köche, Kantinenpächter, Handwerker usw.) so-wie alle sonstigen planmäßig oder überplan-mäßig auf Kriegsschiffen eingeschifften Stimm-berechtigten.

(2) Die im Abs. 1 unter b bis d aufgeführten Personen sind zur Stimmabgabe nach § 111a Reichsstimmordnung zuzulassen, wenn sie neben dem Stimmschein eine Bescheinigung der zuständigen Dienststelle vorlegen, daß sie aus dienstlichen Grün-den am Wahltag ihr Stimmrecht an Land nicht ausüben können.

§ 13

Die zur Abgrenzung der Stimmbezirke zuständigen Behörden werden ermächtigt, die Abstimmungszeit für Seeleute abweichend von § 111a Ziffer 4 Reichsstimmordnung den örtlichen Bedürfnissen entsprechend festzusetzen. Die tägliche Abstimmungszeit muß mindestens zwei Stunden dauern.

V. Abstimmung auf Seefahrzeugen (Bordwahl)

§ 14

Für deutsche Seefahrzeuge, die in das Schiffsregister eingetragen sind und am Abstimmungstage voraussichtlich fünfzig Stimmberechtigte an Bord haben, wird ein Abstimmungsbezirk gebildet, der zum Heimathafen des Schiffes zählt. Auch wird ein Abstimmungsvorsteher und ein Stellvertreter des Abstimmungsvorstehers ernannt. Die Bildung des Abstimmungsbezirks und die Ernennung des Abstimmungsvorstehers und seines Stellvertreters obliegt der für den Heimathafen nach § 165 Reichsstimmordnung zuständigen Behörde.

§ 15

Die Gemeindebehörde des Heimathafens versorgt das Schiff mit Abstimmungsgeräten, mit Stimmzetteln, Umschlägen und Vordrucken zur Abstimmungsniederschrift. Für Seefahrzeuge, die vor dem Wahltag nicht mit den allgemeinen Stimmzetteln versorgt werden können, werden die Stimmzettel an Bord durch Druck oder auf anderem Vervielfältigungswege hergestellt. Der für den Heimathafen zuständige Kreiswahlleiter teilt zu diesem Zwecke im Benehmen mit dem Schiffseigner dem Schiffe den Inhalt des amtlichen Stimmzettels auf dem Funkwege mit.

§ 16

(1) Zur Teilnahme an der Abstimmung an Bord (Bordwahl) sind berechtigt solche Passagiere, die im Besitze eines Stimmscheines sind.

(2) Zur Teilnahme an der Bordwahl sind außerdem berechtigt die mit Stimmschein versehenen Angehörigen der Schiffsbesatzung, sofern für die Besatzung keine Möglichkeit besteht, in den zehn Tagen vor oder in den fünf Tagen nach dem allgemeinen Abstimmungstag (§ 111 a Reichsstimmordnung) an Land abzustimmen.

§ 17

(1) Befinden sich am Wahltag auf einem Schiffe, für das ein Abstimmungsbezirk gebildet worden ist (§ 14), mindestens fünfzig nach § 16 zur Teilnahme an der Bordwahl berechnigte Stimmscheininhaber,

so hat der an Bord befindliche Abstimmungsvorsteher die Bordwahl anzusetzen. Er beruft einen Abstimmungsvorstand und gibt spätestens am Tage vor dem Wahltag durch Anschlag den Abstimmungsraum und die Abstimmungszeit bekannt. Die Abstimmungszeit ist nach der Zahl der Stimmscheininhaber zu bemessen und soll so gelegt werden, daß allen Stimmscheininhabern Gelegenheit gegeben ist, an der Bordwahl teilzunehmen. Unter Umständen kann die Abstimmungshandlung unterbrochen werden. Für die Dauer der Unterbrechung ist der Spalt der Stimmurne mit Siegeln zu verschließen.

(2) Während des Aufenthalts des Schiffes im Hafen eines fremden Staates oder in seinen Hoheitsgewässern findet eine Bordwahl nicht statt.

§ 18

Der Schiffskapitän meldet möglichst vor oder alsbald nach Antritt der Reise dem Kreiswahlleiter, erforderlichenfalls durch Funkpruch, ob an Bord seines Schiffes eine Bordwahl stattfindet.

§ 19

Das Abstimmungsergebnis wird nach den allgemeinen Vorschriften festgestellt und vom Abstimmungsvorsteher dem Kreiswahlleiter des Heimathafens unverzüglich, erforderlichenfalls durch Funkpruch, übermittelt. Die Abstimmungsniederschrift mit ihren Anlagen und die gültigen Stimmzettel (§ 126 Reichsstimmordnung) werden mit der nächsten Post dem Kreiswahlleiter übermittelt.

§ 20

Im übrigen gelten die allgemeinen Wahlvorschriften auch für die Bordwahl.

VI. Abstimmungszeit

§ 21

In ländlichen Stimmbezirken mit weniger als 1 000 Einwohnern kann die zur Abgrenzung der Stimmbezirke zuständige Behörde, abweichend von § 112 Satz 2 Reichsstimmordnung, den Beginn der Abstimmungszeit auch früher, jedoch nicht früher als auf 7 Uhr vormittags, oder auch später, jedoch nicht später als auf 11 Uhr vormittags festsetzen; die gekürzte Abstimmungszeit muß ununterbrochen mindestens sechs Stunden dauern und darf nicht vor 2 Uhr nachmittags schließen.

Berlin, den 6. Februar 1933.

Der Reichsminister des Innern
Fric